

Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilgerichtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) bestimmt, dass jedermann Anspruch darauf hat, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Eine Verletzung der in diesem Pakt garantierten Rechte kann gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. b StGHG im Wege einer Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof angefochten werden.<sup>98</sup>

## B. Begriffsklärungen

Die Begriffe «richterliche Unabhängigkeit» und «richterliche Unparteilichkeit» bedeuten nicht dasselbe, auch wenn sie in der Realität oft miteinander verbunden werden.<sup>99</sup> Die Unabhängigkeit ist ein defensives Prinzip und bezieht sich auf Grund des Gewaltenteilungsprinzips auf das Verhältnis zu den anderen Staatsgewalten. Dieses Verhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass die Rechtsprechungsorgane gegenüber den anderen Staatsgewalten unabhängig, d.h. weisungsfrei sein müssen.<sup>100</sup> Der Anspruch auf den ordentlichen Richter beinhaltet denn auch nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes die Gewähr der richterlichen Unabhängigkeit. Danach ist unter anderem die Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Exekutive verpönt.<sup>101</sup> Die

---

98 Allerdings hat das Fürstentum Liechtenstein gerade zu Art. 14 Abs. 1 einen Vorbehalt angebracht. Dazu auch hinten S. 383 f.

99 Vgl. Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, S. 110 ff.

100 Vgl. Jaag, S. 35. Nach Kley-Struller, Rechtsschutz, S. 94, Rz. 4 stellt die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit einen notwendigen Bestandteil der Gewaltenteilung dar. Siehe zu den rechtlichen Anforderungen an die richterliche Unabhängigkeit auch Rhinow, Rechtsgutachten, S. 116 ff.

101 StGH 2000/28, Entscheidung vom 17. Juli 2002, LES 5/2003, S. 243 (249).